

Beurkundung eines Unterhaltsanspruches des Kindes bzw. der Unterhaltsverpflichtung

Eltern sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Kinder zu unterhalten. Der Elternteil, der ein minderjähriges Kind betreut, erfüllt seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und die Erziehung des Kindes. Leben die Eltern gemeinsam mit dem Kind in einem Haushalt, entfällt der sogenannte Barunterhaltsanspruch. Führen die Eltern getrennte Haushalte und übernimmt jeder von ihnen die Hälfte der Versorgung und Erziehung des Kindes, ist der Unterhaltsanspruch des Kindes auf der Basis beider Elterneinkommen zuzüglich etwaiger durch die wechselseitige Betreuung entstehenden Mehraufwendungen anteilig für jeden Elternteil zu bestimmen.

Das Kind hat Anspruch auf Festlegung seines Unterhaltsanspruches in einem vollstreckbaren Titel. Darunter versteht man entweder eine beim Jugendamt oder einem Notar (kostenpflichtig) errichtete Urkunde oder einen gerichtlichen Beschluss. Wurde der Unterhaltsanspruch abschließend berechnet, hat der barunterhaltspflichtige Elternteil die Möglichkeit, diese Verpflichtung vor dem Jugendamt urkundlich anzuerkennen. Ist der barunterhaltspflichtige Elternteil nicht zu einer urkundlichen Anerkennung bereit, muss er damit rechnen, dass das Kind seinen Anspruch im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens festlegen lässt. Die Kosten eines derartigen Verfahrens sind gegebenenfalls von der unterliegenden Partei zu tragen, weshalb die kostenfreie Beurkundung beim Jugendamt auch im Interesse des unterhaltspflichtigen Elternteiles ist.

Besteht keine Beistandschaft beim zuständigen Jugendamt, so muss wenigstens die Zustimmung des das Kind überwiegend betreuenden Elternteils zur Höhe des Unterhaltes vorliegen. Es sind auch Anerkennnisse über "Teilforderungen" möglich.

Das Jugendamt ist auch zuständig für die Beurkundung bei bereits bestehenden und abzuändernden Unterhaltstiteln (Urkunden, Beschlüsse, Urteile).

Voraussetzungen

- Identitätsnachweis
z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein
- volle Geschäftsfähigkeit
Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit muss der Betreuer oder Vormund zur Beurkundung persönlich erscheinen.
- Dolmetscher/Sprachmittler bei fehlenden Deutschkenntnissen
Die Beurkundung erfolgt in deutscher Sprache. Verfügen Bürgerinnen und Bürger nicht über ausreichende Deutschkenntnisse, muss ein

Dolmetscher/Sprachmittler hinzugezogen werden, der weder verwandt noch verschwägert mit den Beteiligten/Eltern ist.

Erforderliche Unterlagen

- gültiges Personaldokument des/der Verpflichteten
z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein
- ggf. gültiges Personaldokument des Dolmetschers/Sprachmittlers
z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein
- Geburtsurkunde des Kindes oder Vaterschaftsanerkennungsurkunde
sofern vorhanden
- Aufforderungsschreiben zur Beurkundung der Unterhaltsverpflichtung
Von einem Rechtsanwalt, einem Jugendamt oder vom anderen Elternteil -
sofern vorhanden
- Nachweise über die Einigung über die Zahlung eines bestimmten
Unterhaltsbetrages
sofern vorhanden
- Kopie oder Abschrift bisheriger Unterhaltstitel
(Urkunde, Beschluss, Urteil) - sofern vorhanden

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), §§ 1601 ff.
<http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

30 Minuten, ohne Vorbereitungszeit oder Wartezeit

Zuständige Behörden

Jugendamt für den Wohnsitz des Kindes. Ist dieser außerhalb Berlins: Jugendamt für den Wohnsitz des Unterhaltspflichtigen.

PDF-Dokument erzeugt am 09.12.2019